

Landgericht Regensburg
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Regensburg 93066 Regensburg

Herrn
Dr. Reinhold Kiehl
Wittelsbacher Straße 27
94315 Straubing

für Rückfragen:
Telefon: 0941/2003-0
Telefax: 0941/2003-773
Zimmer: 84

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
zu den Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Durchwahl: -276

E, 24.10.2016

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
5 T 182/14

Datum
20.10.2016

In Sachen
Betreuter Kiehl, Reinhold

Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl,
anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 12.10.2016.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schwarz, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Augustenstr. 3,
93049 Regensburg

Haltestelle
Bushaltestelle
Justizgebäude; Linie 2a, 2b,
8, 16, 17

Nachtbriefkasten
Kumpfmühler Str. 4,
93047 Regensburg

Kommunikation
Telefon:
0941/2003-0
Telefax:

Abschrift

Az.: 5 T 182/14
XVII 0206/09 AG Straubing



Protokoll

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Landgerichts Regensburg, 5. Zivilkammer,
am Mittwoch, 12.10.2016 in Regensburg

Gegenwärtig:

Präsident des Landgerichts Böhm
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Prantl

Richterin am Landgericht Servatius

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Dr. Kiehl Reinhold,
Wittelsbacher Straße 27, 94315 Straubing

- Betreuer und Beschwerdeführer -

Betreuer:

Ebner Bruno, Spitalplatz 6, 93444 Bad Kötzing

Weitere Beteiligte:

Dr. Simmerl Hans, Johann-Baier-Straße 36, 94354 Haselbach

- Sachverständiger -

wegen Betreuungsbeschwerde

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Dr. Reinhold Kiehl, Beschwerdeführer

Rechtsanwalt Bruno Ebner, Betreuer

Dr. Hans Simmerl, Sachverständiger

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Der Sachverständige wird darauf hingewiesen, dass er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat.

Es wird dann zunächst in den bisherigen Verfahrensablauf eingeführt.

Es wird dann mit dem Beschwerdeführer gesprochen, zunächst über seine Einwände gegen Herrn Dr. med. Simmerl.

Es besteht dann Einigkeit darüber, dass im Vordergrund die sachliche Auseinandersetzung mit seinem Gutachten steht und derzeit kein Befangenheitsantrag gestellt wird.

Der Beschwerdeführer erklärt aber hierzu noch, dass er im Hinblick auf die Gutachtertätigkeit des Herrn Dr. Simmerl für das Gericht schon davon ausgeht, dass Herr Dr. Simmerl befangen ist. Förmlicher Befangenheitsantrag wird jedoch nicht gestellt. *z. keine schreiben*

Bezüglich der Anhörung erklärt der Beschwerdeführer zunächst, dass er sich nicht besonders darauf vorbereitet hat. Er bezieht sich zunächst auf alles, was er bisher schriftlich vorgetragen hat und dies gilt auch bezüglich seiner Einwendungen gegen das Gutachten. *nicht zum Gut*

Es wird zunächst der Betreuer, Herr Rechtsanwalt Ebner, befragt bezüglich seiner Aktivitäten.

Er verweist zunächst auf seine schriftlichen Ausführungen und erklärt, dass dies eigentlich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt so weitergeführt wird. Es geht hauptsächlich darum, dass bei Eingaben bei Behörden, Versicherungen etc. von ihm auf den Einwilligungsvorbehalt hingewiesen wird, um eine aus seiner Sicht nicht zielführende Durchführung von Verfahren zu beenden. *sollte inzwischen weg sein*

Der Beschwerdeführer erklärt dann, dass er dem widerspricht.

Nach Angaben des Betreuers ist die Wohnsituation des Betreuten unverändert und es geht insbesondere um das Problem mit der Stromheizung.

Bezüglich seiner Eingaben erklärt der Beschwerdeführer, dass diese alle ordnungsgemäß abgearbeitet wurden vom Gericht und den Behörden. Es habe dabei keine Probleme gegeben. Das einzige Problem sei die Wohnungsangelegenheit. Man hätte diese Wohnung eigentlich so nicht vermieten können. *Haus nicht; Bezug auf meine Schreiber - Karte, usw. Schlafen etc.*

Der Betroffene erklärt weiterhin:

Persönliche Probleme mit dem Betreuer habe ich nicht. Wenn ich keinen Betreuer mehr hätte wäre lediglich ab und zu ein Rechtsanwalt nötig. Das Problem ist, wenn ich mich z.B. um Stellen bewerbe oder mich als Kandidat aufstellen lassen will, kommt ein Widerspruch wegen des Einwilligungsvorbehalts. Ich habe vor mich für die Bundestagswahl aufstellen zu lassen. Ich habe zurückliegend auch verschiedentliche Fördergelder beantragt für meine Forschungen. Hier gab es überall Absagungen. Meine Anträge sind negativ verlaufen, wohl auch wegen des Einwilligungsvorbehalts. Bisher ist alles was ich versucht habe um mein Vermögen aufzubauen gescheitert. Meines Erachtens zum Teil auch wegen des Einwilligungsvorbehalts. *?*

*keine Eigenmittel - einst
Fördergelder LFA - Sportiv*

*Bewerbung
aufged. wollte
nicht mehr.*

Darauf angesprochen, dass der Betroffene erklärt hat, dass er die ganze Zeit stark involviert sei in Meetings und Kongressen, erklärt er Folgendes:

Ich bin z.B. gestern in Lappersdorf gewesen bei einem Treffen mit dem Generalsekretär der CSU, Herrn Scheuer, und dem Außenminister von Österreich. Gestern Vormittag war ich auch bei dem Bundestagsabgeordneten Herrn Rainer. Ich will mich als Listenkandidat der CSU für die nächste Bundestagswahl aufstellen lassen. Die Aussichten sind hierfür gut. Sämtliche Gutachten, Eingaben die ich gemacht habe, werden auch benutzt. Die CSU arbeitet mit meinen Eingaben. Ich bin unentgeltlich dafür tätig.

Ich bin auch öfter an der Universität in Regensburg, Erlangen und München und beim Max-Planck-Institut. Ich habe auch viel Kontakt mit Kliniken. Ich habe verschiedene Anträge für Forschungsgelder gestellt für die Untersuchung verschiedener Krankheiten. Bisher bin ich gefördert worden von der Staatsregierung und verschiedenen Institutionen, wie z.B. von der IHK. Jetzt wäre der Zeitpunkt gekommen, wo ich selbst Eigenkapital einsetzen müsste, um weitere Fördergelder zu bekommen. Dies geht jedoch nicht.

Das Gericht weist darauf hin, dass es sich auch den Internetauftritt angesehen hat und teilweise ausgedruckt hat.

Der Betreute erklärt hierzu:

Dort sind sämtliche Publikationen von mir veröffentlicht zum freien Download. Es ist zwischenzeitlich viel gelesen worden. Zwischenzeitlich sind etwa 4 Mio. Klicks aufgelaufen.

Er wird dann noch gefragt bezüglich der Folgen des Einschreitens des Betreuers unter Ausnutzung des Einwilligungsvorbehalts:

Als Beispiel wird dann genannt eine frühere Kandidatur zum Bundestag. Hier wurden vom Betreuer beim Wahlleiter Bedenken angeführt. Der Wahlleiter hat sich jedoch dann dahingehend geäußert, dass wahrrechtlich auch bei Bestehen einer Betreuung die Kandidatur wirksam sei. Es seien dann aber durch entsprechende Werbemaßnahmen Unkosten entstanden. Ein entsprechender zivilrechtlicher Titel besteht heute noch. → *Schreibe: 019-N. 1 BGH*

Bei ähnlichen, neuen Kandidaturen wäre zu befürchten, dass ebenfalls eine gleiche Vorgehensweise bestünde. *Bezüglich Einwilligungsvorbehalt* ?

Im Übrigen erklärt der Betreuer, das zu befürchten wäre, dass entsprechende Verfahren eingeleitet würden vor Gericht und dadurch auch Kosten entstehen würden. Derzeit sind jedoch, soweit ihm bekannt, keine Gerichtsverfahren anhängig. ?

Auf Frage an den Sachverständigen, ob bei ungebremster Fortführung der Verfahren gesundheitliche Schäden eintreten würden, erklärt Herr Dr. Simmerl, dass sich an der Diagnose nichts ändern würde bzw. geändert hat.

Bezüglich möglicher Folgen, erklärt Herr Dr. Simmerl, dass der Beschwerdeführer durchaus entsprechende Techniken entwickelt hat, um möglichen Frustrationen gewachsen zu sein. Gesundheitliche Schäden würde er nicht befürchten. Herr Dr. Simmerl betont allerdings, dass wie bei allen psychiatrischen Gutachten keine 100 % Sicherheit gibt für derartige Aussagen.

Herr Dr. Simmerl erklärt:

Im Übrigen verbleibt es bei meiner Einschätzung wie in meinen Gutachten dargestellt. *er sagt, es besteht eine Klause,*

Der Beschwerdeführer erklärt, dass er mit dem diktierten Protokoll einverstanden ist und verzichtet auf ein Vorlesen.

Ende der Anhörung: 11.00 Uhr

gez.

Böhm
Präsident des Landgerichts

gez.

Schwarz, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.